

## Merkblatt für Geflügelhalter

1. Wer Geflügel halten will, hat dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zusätzlich zu den Angaben nach § 26 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält.
2. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
  - a) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
  - b) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
  - c) für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere
  - d) für den Fall, dass mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
  - e) im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Pflicht zur Führung eines Registers mit den Angaben zu Punkt a, b, c, und e entsprechend.
3. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass
  - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
  - mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren oder
  - mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tierenauf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
5. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich **Enten und Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
  - Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
  - eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme von mehr als 5 vom Hundertein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen der Infektion mit aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
6. Hinweise für Geflügelmärkte, -ausstellungen  
**Enten und Gänse** dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur ausgestellt werden, wenn
  - a) sie längstens sieben Tage vor der Veranstaltung im Landeslabor Brandenburg virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäre Influenzaviren untersucht worden sind **oder**
  - b) die Enten und Gänse zusammen mit einer ausreichenden Anzahl Hühner oder Puten gehalten werden und jedes verendete Stück Geflügel im Landeslabor Brandenburg auf aviäre Influenzaviren virologisch untersucht worden ist.Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten ist in diesem Falle dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.